

Anlage 2
zur BV0092/2016

Satzung der Stadt Hennigsdorf über Bäume, Hecken, Sträucher und Feldgehölze als geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzsatzung der Stadt Hennigsdorf)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 21.09.2016 auf der Grundlage von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), in Verbindung mit §§ 22 (2) und 29 des Gesetzes über Natur und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), geändert durch Art. 4 Abs. 96 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I S.1666), sowie § 8 (2) des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 (GVBl. I/13 [Nr. 3]), geändert durch Art. 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) nachfolgende Baumschutzsatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Hennigsdorf.
- (2) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen, Hecken, Sträuchern und Feldgehölzen im Geltungsbereich der Satzung zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Insbesondere soll diese Satzung die ortsbildprägende und ökologische Bedeutung von standortgerechten Gehölzen einschließlich älterer Obstgehölze sowie den Erhaltungs- und Neuentwicklungsbedarf an dafür geeigneten Standorten unterstreichen. Diese Satzung regelt den schonenden und ordnungsgemäßen Umgang mit Bäumen, Hecken, Sträuchern und Feldgehölzen und dient damit den Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Bäume, Hecken, Sträucher und Feldgehölze im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Im Geltungsbereich nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung sind geschützt:
 1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 40 cm;
 2. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Stammumfang von mindestens 40 cm aufweist;
 3. Bäume, wenn sie so in einer Gruppe zusammenstehen, dass
 - a. sie im Kronenbereich einen Nachbarbaum berühren oder
 - b. der Abstand der Bäume zueinander am Erdboden gemessen nicht mehr als 3 m beträgtund mindestens einer der Bäume einen Stammumfang von mindestens 40 cm aufweist.
 4. freiwachsende Hecken, Sträucher und Feldgehölze ab 2 m Höhe und einer Flächenausdehnung ab 20 m²;

5. kultivierte Obstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 90 cm;
 6. Bäume einschließlich kultivierter Obstbäume mit einem geringeren Stammumfang sowie Hecken, Sträucher und Feldgehölze von weniger als 2,00 m Höhe, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, insbesondere als Ersatzpflanzungen entsprechend § 9 dieser Baumschutzsatzung, im Rahmen der Festsetzungen von Bebauungsplänen bzw. Grünordnungsplänen oder als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 9 dieser Satzung gepflanzt wurden.
- (3) Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden zu messen. Bei Schräglage des Baumes ist der Stammumfang maßgeblich, der bei 1,30 m Stammlänge ab Stammfuß gemessen wird.
- (4) Diese Satzung gilt nicht für
1. kultivierte Obstbäume mit Ausnahme von Obstbäumen entsprechend § 2 Abs. 2 Nummer 5 (Stammumfang von mindestens 90 cm);
 2. Formschnitthecken und –sträucher;
 3. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg, mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich entsprechend § 2 Abs. 3 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden;
 4. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn diese gewerblichen Zwecken dienen;
 5. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Schutz – und Pflegemaßnahmen

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben die auf ihrem Grundstück stehenden geschützten Landschaftsbestandteile gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen zu unterlassen. Dies betrifft in besonderem Maße den Kronen-, Stamm- und durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereich von Bäumen. Schäden an Bäumen oder anderen geschützten Landschaftsbestandteilen sind durch den Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten fachgerecht zu behandeln. Die Stadt hat hierbei zu beraten und zu unterstützen.

Die Stadt kann in Ausnahmefällen die notwendige Behandlung selbst durchführen, wenn diese für den Grundstückseigentümer-oder Nutzungsberechtigten finanziell unzumutbar ist. Die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten sind im Rahmen des § 65 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zur Duldung verpflichtet.

§ 4

Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern. Als Beschädigung sind nachteilige Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich anzusehen.
- (2) Insbesondere gelten als Schädigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches
 1. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen;

2. die mehr als 30 %ige Befestigung mit einer wasser- und luftundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton) oder sonstige erhebliche Bodenverdichtungen;
3. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Baumaterialien, flüssigen oder festen Schadstoffen wie z.B. Salzen, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder anderen analog wirkenden Stoffen, sowie das Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen;
4. das Ausbringen von Herbiziden (Unkrautvernichtungsmitteln);
5. die Verhinderung der natürlichen Wasserzufuhr;
6. Eingriffe, welche die Standsicherheit des Schutzgegenstandes beeinträchtigen oder aufheben.

Die Nummern (2) 1 und 2 gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge für ein Gedeihen der Bäume getroffen ist.

- (3) Als wesentliche Veränderung des Aufbaus von Bäumen gilt auch der Kronenschnitt zur Herstellung von Kopfbäumen und die Kronenkappung, das Entfernen von Ästen aus Großbäumen mit einem Stammumfang über 30 cm oder das Einkürzen der Krone über den Schwachastanteil hinaus.
- (4) Die Verbote des Abs. 1 umfassen auch das Einschlagen von Nägeln, Zwecken, Krammen und sonstigen Fremdkörpern in den Baumstamm, das Umwickeln mit Draht und das Einritzen der Rinde und andere mechanische Beschädigungen. Von den vorstehenden Regelungen ausgenommen ist das Anbringen von Edelstahlnägeln zur Anbringung der Katastermarken, Nisthilfen und Naturschutzschildern.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Nicht unter die Verbote nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere
 1. die Beseitigung abgestorbener Äste im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht;
 2. die Herstellung des Lichtraumprofils im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht;
 3. die Behandlung von Wunden;
 4. die Beseitigung von Krankheitsherden;
 5. die sachgemäße Belüftung und Wässerung des Wurzelwerkes;
 6. der Pflege- oder Aufbauschnitt an bestehenden Kopfbäumen;
 7. der Erziehungsschnitt an Jungbäumen;
 8. der Rückschnitt von Sträuchern und Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung sowie der Schnitt von Formgehölzen.
- (2) Nicht unter die Verbote nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert, sofern die Gefahren nicht durch andere zumutbare Maßnahmen beseitigt werden können.
Die getroffenen Maßnahmen sind der Stadtverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum, die Hecke, der Strauch, das Feldgehölz (der Schutzgegenstand gemäß § 2) oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.
- (3) Nicht unter die Verbote nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung fällt die Entfernung vollständig abgestorbener Bäume. Die Maßnahme ist der Stadtverwaltung jedoch unter Vorlage eines Fotos und einer Lageskizze mindestens 5 Werktage vorab anzuzeigen.

§ 6 **Genehmigungsvoraussetzungen**

Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers, Nutzungsberechtigten oder des Inhabers einer schriftlichen Vollmacht o.g. Personen Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten nach § 4 dieser Satzung zulassen, wenn

1. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist;
2. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige oder andere begründete Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;
3. der geschützte Landschaftsbestandteil krank oder in seiner Vitalität erheblich beeinträchtigt ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
4. von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
5. die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils aus überwiegenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist;
6. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte auf Grund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil aus überwiegenden öffentlichen Interessen zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.

§ 7 **Genehmigungsverfahren**

- (1) Ausnahmen und Befreiungen nach § 6 sind bei der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan (Skizze) mit Foto beizufügen, aus dem die zur Fällung beantragten geschützten Landschaftsbestandteile hervorgehen. Dabei sind bei Bäumen Standort, Art, Stammumfang oder -durchmesser anzugeben sowie bei den übrigen geschützten Landschaftsbestandteilen der Standort mit einer Flächensignatur und die Art. Bei Bauvorhaben ist unter Beachtung von § 8 dieser Satzung die Einreichung einer Kopie des vermessenen Lageplanes erforderlich. Die Stadt kann in klärungsbedürftigen Einzelfällen die Beibringung eines Vitalitätszustands- oder Standsicherheitsgutachtens für den zu beseitigenden Schutzgegenstand verlangen. Nutzungsberechtigte haben die Zustimmung des Eigentümers zum Antrag nachzuweisen.
- (2) Für die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag / Antrag auf Befreiung wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Er kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Entscheidung ist auf zwei Jahre nach der abschließenden Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden. Die Verlängerung der Frist ist gebührenpflichtig.

§ 8 **Baumschutz bei Bauvorhaben**

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung ein nach § 59 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 19.05.2016 (GVBl. I, Nr. 14, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung genehmigungsbedürftiges Vorhaben beantragt, so sind im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 8 der Bauvorlagenverordnung des Landes Brandenburg

(BauVorIV) vom 28.07.2009 (GVBl. II/09 Nr.25) in der jeweils geltenden Fassung im amtlichen Lageplan durch Satzung geschützte Landschaftsbestandteile sowie Wald i.S.v. § 2 Abs. 3 LWaldG auf dem Baugrundstück darzustellen. Dabei sind bei Bäumen Standort, Art, Stammumfang oder -durchmesser und Kronendurchmesser anzugeben sowie bei den übrigen geschützten Landschaftsbestandteilen der Standort mit einer Flächensignatur und die Art. Bei der Vorhabenplanung ist die Vorschrift des § 3 Satz 1 dieser Satzung zu beachten.

- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Landschaftsbestandteile zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, so ist spätestens mit dem Einreichen des Bauantrages bei der zuständigen Bauordnungsbehörde ein Antrag auf Ausnahme / Befreiung nach § 7 dieser Satzung bei der Stadt Hennigsdorf zu stellen.
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für die Bauvoranfragen.
- (4) Die Beseitigung von geschützten Landschaftsbestandteilen unterliegt auch im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes den Regelungen dieser Satzung. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung bereits im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB berücksichtigt und ausgeglichen worden ist.

§ 9

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Bei einer Ausnahme / Befreiung nach § 6 soll der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung beauftragt werden, die dem Wert des beseitigten geschützten Landschaftsbestandteiles gemäß § 2 dieser Satzung entspricht. Die Ersatzpflanzung soll auf dem Grundstück vorgenommen werden, auf dem der Verlust eingetreten ist.
Von der Regelung können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Belange des § 1 (2) dieser Satzung gewahrt werden.
- (2) Die Ersatzpflanzung für zu entfernende Bäume bestimmt sich nach dem Stammumfang des zu entfernenden Baumes. Beträgt der Stammumfang in 1,30 m Höhe über dem Erdboden bis zu 120 cm, ist als Ersatz ein standortgerechter, vorzugsweise heimischer Baum mit einem Mindeststammumfang von 16 – 18 cm zu pflanzen.
Beträgt der Stammumfang mehr als 120 cm, ist für jede weitere angefangene 50 cm Stammumfang ein zusätzlicher standortgerechter, vorzugsweise heimischer Baum gleicher Pflanzqualität zu pflanzen.
Erfolgt die Pflanzung mit einem Baum mit einem Mindeststammumfang von 20 – 25 cm, entspricht dies 2 Ersatzpflanzungen mit einem Stammumfang von 16 – 18 cm.
Hecken und Sträucher sind im Verhältnis 1:1 durch heimische Pflanzen zu ersetzen. Die Höhe der Pflanzen hat bei der Pflanzung mindestens 80 – 100 cm zu betragen.
Die Beseitigung absterbender oder bereits abgestorbener Gehölze wird nicht mit einer Ersatzpflanzung beauftragt.
Gehölzentnahmen zur Bestandspflege und -erhaltung waldartig bestockter Flächen werden nicht mit einer Ersatzpflanzung beauftragt.
- (3) Ist die Ersatzpflanzung mit einem Baum der in § 9 (2) festgesetzten Qualität nicht möglich, kann der Antragsteller für die Entfernung eines Baumes auch mit der Pflanzung einer heimischen standortgerechten Hecke oder heimischen standortgerechten Sträuchern beauftragt werden.
In diesem Fall entsprechen 10 laufende Meter Hecke bzw. 10 m² Flächenpflanzung einer Ersatzpflanzung. Bei den Strauch- oder Heckenpflanzungen ist eine dauerhafte Wuchshöhe von mindestens 1,50 m zu gewährleisten.

- (4) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert der gemäß § 9 (2) geforderten Ersatzpflanzung zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 50 % des Nettoerwerbspreises. Bei der Bemessung wird ein Gehölz gleicher Art herangezogen wie das zur Beseitigung beantragte.
Die Ausgleichszahlung ist an die Stadt zu entrichten, die sie zweckgebunden für Ersatzpflanzungen aller nach dieser Satzung geschützten Landschaftsbestandteile im Geltungsbereich dieser Satzung verwendet.
- (5) Die Ersatzpflanzung gemäß Abs. 1 sowie die Ausgleichszahlung nach Abs. 4 werden spätestens ein Jahr nach der Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles auf der Grundlage der Ausnahmegenehmigung fällig.
- (6) Sind die gepflanzten Bäume, Hecken, Sträucher und Feldgehölze bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Die Wiederholung der Ersatzpflanzung hat jeweils zu dem Zeitpunkt zu erfolgen, an dem zu erkennen ist, dass die Ersatzpflanzung nicht angewachsen ist.
- (7) Die Realisierung der Ersatzpflanzung ist der Stadt umgehend schriftlich anzuzeigen. Die Pflanzstellen sind in einem beigefügtem Lageplan unter Angabe der Baum-, Hecken- oder Strauchart aufzuzeigen.
- (8) Die Stadt kann den Antragsteller verpflichten, Teile des beseitigten Landschaftsbestandteiles bereitzustellen. Dies gilt insbesondere wenn Baumteile mit Baumhöhlen oder Materialien zur Herstellung von Totholzhecken anfallen. Die Teile sind durch die Stadt oder durch sie beauftragte Dritte zweckgebunden im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung für die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Aufrechterhaltung der Biotopstrukturierung und Biotopvernetzung sowie zur Erhaltung von Tierwohnstätten einzusetzen. Die Bereitstellung oder der Einsatz dieser Teile kann bei der Ermittlung der Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung berücksichtigt werden.

§ 10 Folgebeseitigung

- (1) Hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne eine Genehmigung nach § 7 einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder Leistung eines Ausgleichs nach § 9 verpflichtet.
- (2) Hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne eine Genehmigung nach § 7 einen geschützten Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Andernfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 9 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt, zerstört oder geschädigt, so ist der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Abs. 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt die Abtretung seines Ersatzanspruches erklärt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Genehmigung zu sein;
 2. entgegen der nach § 3 auferlegten Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen handelt
 3. der Anzeigepflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 sowie nach § 9 Abs. 7 dieser Satzung nicht nachkommt;
 4. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung den beseitigten oder beeinträchtigten geschützten Landschaftsbestandteil nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält;
 5. die Festsetzungen zu den Ersatzpflanzungen gemäß § 9 nicht durchführt und dauerhaft unterhält und/oder keine Ausgleichszahlung entrichtet oder
 6. einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 10 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 35 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Verbindung mit § 40 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) mit einer Geldbuße bis 65.000 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister.

§ 12 Gebühren

Die Stadt Hennigsdorf erhebt für ihre Verwaltungstätigkeiten Gebühren.
Die Gebühr nach § 7 Abs. 2 Satz 1 wird auf der Grundlage der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf erhoben.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Stadt Hennigsdorf vom 10.09.2003 (BV 0103/2003) außer Kraft.

Hennigsdorf,

Schulz
Bürgermeister